

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN  
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN  
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) BEIGEFÜGTE  
VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(40. Tagung, Genf, 22. – 26. August 2022)  
Punkt 3 c) der vorläufigen Tagesordnung  
**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale  
Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Auslegung  
der dem ADN beigefügten Verordnung**

## Überwachung des Ladens und Löschens, landseitige Überwachung

Eingereicht von den Niederlanden<sup>\*, \*\*</sup>

### *Zusammenfassung*

**Analytische Zusammenfassung:** Keine

**Zu ergreifende Maßnahme:** Keine

**Verbundene Dokumente:** ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/18 (Niederlande)  
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/32 (Deutschland)  
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/56, Abs. 16-19 – Protokoll über die  
siebenundzwanzigste Sitzung

### Einleitung

1. Auf der siebenundzwanzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses wurden drei nationale Auslegungen der Niederlande diskutiert. Eine der vom ADN-Sicherheitsausschuss gebilligten Auslegungen war die Auslegung zur Überwachung des Ladens und Löschens, 8.6.3, Frage 10 (unter 7.2.4.25.5 auf der UNECE-Website).

---

\* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/49 verteilt.  
\*\* A/76/6 (Kap. 20) Abs. 20.76.

2. Die Auslegung betrifft die bord- und landseitige Überwachung beim Laden und Löschen. Die landseitige Überwachung kann mit (zusätzlichen) technischen Hilfsmitteln erfolgen und muss vom Befüller/Entlader durchgeführt werden. Die landseitige Überwachung muss nach der Auslegung in einem Umkreis von mindestens 3 Metern um das Sammelrohr erfolgen, über den das Laden oder Löschen stattfindet. In der Praxis bedeutet dies, dass die landseitige Überwachung in vielen Fällen auf die 3 Meter um das Sammelrohr beschränkt ist.
3. Die niederländische Aufsichtsbehörde hat festgestellt, dass nicht alle Zwischenfälle beim Laden und Löschen innerhalb des 3-Meter-Bereichs um das zum Laden und Löschen genutzte Sammelrohr auftreten. Wenn sich ein Zwischenfall außerhalb der 3 Meter um das Sammelrohr ereignet, wird er durch die landseitige Überwachung nicht bemerkt. Dies führt möglicherweise zu einer verzögerten Reaktion bei solchen Zwischenfällen, was größere Leckagen zur Folge haben kann. Darüber hinaus muss der Zwischenfall von der Person an Bord des Schiffes bemerkt werden, die dem ausgetretenen Stoff wahrscheinlich direkter ausgesetzt ist und daher in Panik geraten, sich unwohl fühlen und/oder sich verletzen könnte (durch Ausrutschen im ausgetretenen Produkt).
4. Die niederländische Delegation möchte im Kreis der Mitglieder des ADN-Sicherheitsausschusses erörtern, ob der Überwachungsbereich von der Landseite aus vergrößert werden sollte, damit die landseitige Überwachung auch Leckagen außerhalb der 3 Meter um das Sammelrohr feststellen kann. Dadurch könnten die Reaktionszeiten verkürzt und Leckagen kleiner gehalten werden. Noch wichtiger ist, dass Zwischenfälle mit größerer Wahrscheinlichkeit von Personen bemerkt werden, die vom Zwischenfall weiter entfernt sind, wodurch die Gefahr einer persönlichen Gefährdung und von Panikreaktionen verringert wird, was wiederum zu besonneneren Entscheidungen beim Umgang mit Zwischenfällen führt.
5. Die entsprechende Auslegung ist in der Anlage zu diesem Vorschlag, ADN 8.6.3, enthalten.
6. Sofern der ADN-Sicherheitsausschuss mit der niederländischen Delegation darin übereinstimmt, dass die landseitige Überwachung über den Bereich in unmittelbarer Nähe des Sammelrohrs hinaus ausgedehnt werden sollte, sollte die bestehende Auslegung geändert werden. Möglicherweise müsste jedoch auch ADN 8.6.3, Frage 10 und die dazugehörige Erläuterung geändert werden. Die niederländische Delegation ist bereit, ein Dokument mit geeigneten Vorschlägen zur Änderung der Auslegung und/oder des ADN auszuarbeiten.

## Anlage

### Überwachung

<i>Vorschrift</i>	<i>Wortlaut des ADN</i>	<i>Auslegung</i>
8.6.3, Frage 10, auch relevant: 1.4.3.3 u) 1.4.3.7.1.1	Ist für die gesamte Dauer des Ladens oder Löschens eine stetige und zweckmäßige Überwachung sichergestellt?	Beim Beladen/Löschen muss ununterbrochen, d. h. ständig, eine wirksame Überwachung sichergestellt sein.

### Erklärung

1. Die bord- und landseitige Überwachung des Beladens / Löschens muss so erfolgen, dass mögliche Gefahren in der Nähe von Lade- und Löschleitungen zwischen Schiff und Land sofort bemerkt werden.
2. Erfolgt die Überwachung mit (zusätzlichen) technischen Mitteln, so müssen sich Landanlage und Schiff darüber verständigen, wie diese sichergestellt werden kann.
3. Die Wirksamkeit der Überwachung muss gewährleistet sein. Das bedeutet, dass die schiffs- und landseitige Überwachung so zu gestalten ist, dass mögliche Gefahren sofort und unter allen Umständen bemerkt werden können.
4. Die landseitige Überwachung hat vom Befüller/Entlader des Tankschiffs im Bereich zwischen dem Anschluss der Gasabfuhrleitung (an Bord) an die Gasrückfuhrleitung (an Land) und dem Anschluss der Gasabfuhrleitung (an Bord) an das genutzte Sammelrohr in einem Umkreis von mindestens 3 Metern um das Sammelrohr zu erfolgen.

### Begründung

5. Es ist wichtig, dass das Laden und Löschen einer flüssigen Ladung vollständig überwacht wird. Jegliche Möglichkeit eines Ladungsverlustes sollte sofort erkannt werden, und es sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden.
6. Die Überwachung liegt in der gemeinsamen Verantwortung der Schiffsbesatzung und der Landanlage, die die Ladung lädt oder löscht.
7. Sie sollte daher während des Lade- bzw. Löschprozesses kontinuierlich gewährleistet sein.

\*\*\*